

Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS)

vom 6. Dezember 2016 (Stand 1. April 2017)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 1 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

(I.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für die Angestellten der kantonalen Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten und Betriebe sowie der Gerichte.

² Es ist zudem die Grundlage für die Abgeltung vergleichbarer Aufwendungen Dritter, die für den Kanton tätig sind.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Abgeltung von Zulagen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentlicher Arbeitszeit in Ergänzung zur BVO erfolgt aufgrund dieses Reglements.

² Abgeltungen werden in der Regel monatlich berechnet und zusammen mit der Lohnzahlung vergütet.

³ Ansprüche aus saisonbedingten Diensten können am Ende der Arbeitsleistung abgerechnet werden.

¹⁾ BVO ([bGS142.211](#))

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Anspruch auf Abgeltung bedarf der Genehmigung durch die Leitung der Organisationseinheit. Genehmigte Belege sind an die Lohnzahlstelle weiterzuleiten.

II. Abgeltungen

(II.)

Art. 4 Zusätzliche Dienste

¹ Für zusätzliche Dienste werden folgende Zulagen ausgerichtet:

1. Hauswarte und technisches Personal	20.-/Woche
2. Personal Winterdienst	85.-/Woche
3. Leitung Winterdienst	400.-/Woche
4. Staatsanwaltschaft Pikettdienst	25.-/24 Std

Art. 5 Ausserordentliche Arbeitszeit

¹ Bei ausserordentlicher Arbeitszeit wird eine Entschädigung von Fr. 7.- für jede geleistete oder angebrochene Arbeitsstunde vergütet.

² Zusätzlich wird eine Zeitgutschrift von 20 % auf die geleisteten Überstunden gewährt. Der Zuschlag ist dem Überstundensaldo gutzuschreiben.

³ Organisationseinheiten mit Dienstplänen legen Beginn und Ende von Pikettdienst und ausserordentlicher Arbeitszeit im Plan fest.

III. Spesen

(III.)

Art. 6 Öffentlicher Verkehr

¹ Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Billettkosten vergütet. Bei häufigen Dienstreisen werden zudem die jährlichen Kosten für ein Halbtax-Abonnement entschädigt.

² Den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten und deren Stellvertretungen wird ein Billett 1. Klasse vergütet. Reisen andere Angestellte zusammen mit leitenden Angestellten, wird ihnen ebenfalls ein Billett 1. Klasse vergütet.

Art. 7 Motorfahrzeuge – Entschädigung innerhalb des Kantonsgebiets und der angrenzenden Gemeinden

¹ Für Dienstfahrten sind, sofern möglich, kantonale Dienstfahrzeuge oder andere vom Kanton zur Verfügung gestellte Fahrzeugangebote zu nutzen. In diesen Fällen wird keine Entschädigung ausbezahlt.

² Für Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten mit einer pauschalen Kilometerentschädigung anteilmässig nach folgenden Ansätzen abgegolten:

a) Auto	70 Rp./km
b) Motorrad	40 Rp./km
c) Kleinmotorrad	30 Rp./km

³ Für Fahrten innerhalb des Kantons und der angrenzenden Gemeinden sind in der Regel die Kilometerangaben gemäss der Distanztabelle im Anhang massgebend. In besonderen Fällen können die effektiv gefahrenen Kilometer gemäss Fahrtenbuch vergütet werden.

⁴ Der Anspruch auf Kilometerentschädigung besteht ab Wohnort. Liegt der Wohnort ausserhalb des Kantons, wird erst die Wegstrecke ab der Kantonsgrenze entschädigt.

⁵ Die Kosten eines Verkehrsunfalls auf einer Dienstfahrt, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind (inklusive Bonusverlust), übernimmt der Kanton, sofern kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Art. 8 Motorfahrzeuge – Entschädigung ausserhalb des Kantonsgebiets

¹ Für Dienstfahrten ausserhalb des Kantonsgebiets werden in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Wird freiwillig ein Fahrzeug benutzt, übernimmt der Kanton keine Unfallkosten nach Art. 7 Abs. 5.

² Wird ausnahmsweise die Benützung des privaten Fahrzeugs für Dienstfahrten ausserhalb des Kantons und der angrenzenden Gemeinden bewilligt, so werden die effektiv gefahrenen Kilometer entschädigt. Es gelten die Pauschalansätze nach Art. 7 Abs. 2.

Art. 9 Verpflegung

¹ Für eine Hauptmahlzeit (Essen und Getränke) werden pauschal Fr. 30.- und für ein einzelnes Frühstück ohne Übernachtung Fr. 8.- vergütet, wenn sie wegen einer dienstlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen.

² In begründeten Ausnahmefällen können höhere Auslagen vergütet werden.

Art. 10 Andere Auslagen

¹ Andere Auslagen für dienstliche Notwendigkeiten werden nach dem belegten, effektiven Aufwand entschädigt.

² Die Beschaffung von Sach- oder Arbeitsmitteln darf nicht über die Spesen abgerechnet werden.

Art. 11 Entschädigung von privaten Netzanschlüssen

¹ Private Netzanschlüsse, die zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, werden bei ausgewiesenem Bedarf und regelmässiger Nutzung entschädigt. Dies betrifft insbesondere Netzanschlüsse von Angestellten mit Pikett-, Notfall-, mehrheitlichem Aussendienst oder ohne festen Arbeitsplatz.

² Die von der Anstellungsbehörde bewilligte dienstliche Nutzung wird anteilmässig mit einem pauschalen Betrag von Fr. 20.- monatlich entschädigt. Pro Person wird nur ein Netzanschluss entschädigt.

³ Mit der Entschädigung für den Netzanschluss gilt die Verwendung privater Geräte wie Telefon, Handy, Tablet, PC, Notebook, Fax, Drucker usw. als mitabgegolten.

IV. Zusätzliche Bestimmungen Kantonspolizei

(IV.)

Art. 12 Zusätzliche Dienste

¹ Für zusätzliche Dienste werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a) Ausübung einer Führungsfunktion bis und mit Dienstgrad Wm 220.- /Monat
- b) Spezialfunktionen 150.- /Monat

² Wird die Funktion in Teilzeit ausgeübt, reduziert sich der Anspruch entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Art. 13 Bereitschaftsdienst

¹ Die Entschädigung für Bereitschaftsdienst (Pikettdienst) ausserhalb der regulären Arbeitszeit beträgt: Fr. 25.- /24 Std.

Art. 14 Zeitgutschriften

¹ Zeitgutschriften nach Art. 5 Abs. 2 werden für Arbeitszeiten von 22.00-06.00 Uhr gewährt.

Art. 15 Spesen

¹ Für Dienstfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird den Kaderangehörigen ein Billett 1. Klasse vergütet. Reisen andere Angehörige der Kantonspolizei zusammen mit Kaderangehörigen, wird ihnen ebenfalls ein Billett 1. Klasse vergütet.

² Das Polizeikommando kann im jeweiligen Aufgebot Spesenpauschalen für besondere dienstliche Einsätze festlegen.

Art. 16 Fahrzeugentschädigung (Art. 27 Abs. 3 PoIV)

¹ Muss das private Fahrzeug regelmässig für Dienstfahrten benützt werden, gelten folgende Entschädigungsansätze:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für Mitarbeitende in der Verkehrserziehung | 340.- /Monat |
| b) | für die übrigen Polizeiangehörigen | 34.- /Monat |

² Einzelne Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen werden nach Art. 7 entschädigt.

³ Für angeordnete Fahrten innerhalb des Kantonsgebiets und der angrenzenden Gemeinden werden die effektiv gefahrenen Kilometer gemäss Eintrag im Dienstplan vergütet.

Art. 17 Entschädigung privater Netzanschlüsse

¹ Der vorgeschriebene private Netzanschluss, welcher für die dienstliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden muss, wird nach Art. 11 entschädigt.

Anhang: Distanzentabelle für entschädigungsberechtigte Reisevergütungen

Verbindungen Hinterland – Mittelland – Vorderland über Stein gerechnet

Urnäsch-Gais via Appenzell
 Teufen-Rehetobel/Grub via Speicher-Zweibrücken
 Reute-Gais via Altstätten
 Nach Reute, wo näher über Kaien-Oberegg
 Gais-Bühler/Vorderland via Weisslegg

Die Entfernung ist in Kilometern für Hin- und Rückweg gerechnet	Urnäsch	Herisau	Schwellbrunn	Hundwil	Stein	Schönengrund	Waldstatt	Teufen	Bühler	Gais	Speicher	Trogen	Rehetobel	Wald	Grub	Heiden	Wolfhalden	Lutzenberg	Walzenhausen	Reute	St. Gallen Bahnhof	Appenzell
Appenzell	21	31	36	19	17	38	25	22	18	12	33	30	48	39	55	50	54	62	65	47	35	0
Reute	69	71	75	59	53	78	66	43	40	35	39	29	19	18	16	12	16	21	16	0	44	47
Walzenhausen	81	78	82	66	60	85	73	50	47	53	36	36	26	26	18	15	11	5	0	16	47	65
Lutzenberg	78	75	79	63	57	82	70	47	44	50	28	33	23	23	17	12	8	0	5	21	44	62
Wolfhalden	70	67	71	55	49	74	62	39	36	42	28	25	15	15	9	5	0	8	11	16	36	54
Heiden	66	63	67	51	45	70	58	35	32	38	24	21	11	11	5	0	5	12	15	12	32	50
Grub	63	60	64	48	42	67	55	32	36	42	21	25	14	15	0	5	9	17	18	16	28	55
Wald	56	52	57	41	35	60	48	25	21	28	14	10	5	0	15	11	15	23	26	18	29	39
Rehetobel	58	55	59	43	37	62	50	27	30	36	16	19	0	5	14	11	15	23	26	19	25	48
Trogen	46	43	47	31	25	50	38	15	12	18	5	0	19	10	25	21	25	33	36	29	20	30
Speicher	42	39	43	27	21	46	34	11	17	23	0	5	16	14	21	24	28	36	39	33	15	32
Gais	33	43	47	31	25	50	38	14	7	0	23	18	36	28	42	38	42	50	53	35	27	12
Bühler	39	36	41	24	18	43	31	7	0	7	17	12	30	21	36	32	36	44	47	40	20	18
Teufen	32	29	33	18	11	36	24	0	7	14	11	15	27	25	32	35	39	47	50	43	13	22
Waldstatt	13	8	10	7	13	12	0	24	31	38	34	38	50	48	55	58	62	70	73	66	29	25
Schönengrund	24	20	9	19	25	0	12	36	43	50	46	50	62	60	67	70	74	82	85	78	41	38
Stein	21	18	23	7	0	25	13	11	18	25	21	25	37	35	42	45	49	57	60	53	16	17
Hundwil	15	12	17	0	7	19	7	18	24	31	27	31	43	41	48	51	55	63	66	59	22	19
Schwellbrunn	22	11	0	17	23	9	10	33	41	47	43	47	59	57	64	67	71	79	82	75	31	36
Herisau	20	0	11	12	18	20	8	29	36	43	39	43	55	52	60	63	67	75	78	71	20	31
Urnäsch	0	20	22	15	21	24	13	32	39	33	42	46	58	56	63	66	70	78	81	69	41	21